

**Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes
über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst
in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. März 2002 (KABl S. 32)
vom 6. Juli 2002**

veröffentlicht im KABl 2002 S. 66

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der ab 24. März 2002 geltenden Fassung bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

**§ 1
Förderungsfähige Fortbildungsveranstaltungen
(Ausführungsbestimmung zu § 3)**

- (1) Förderungsfähig sind Veranstaltungen, in denen die bisherige Berufspraxis mit dazu gehörenden didaktischen Verfahren unter Einbeziehung fachspezifischer Theorieeinheiten reflektiert wird. Solche Veranstaltungen sind in der Regel an einen Gesamtumfang von mindestens 20 Arbeitseinheiten zu 45 Minuten gebunden und setzen ein verbindliches Kursprogramm und einschlägige Berufserfahrungen aller Teilnehmer voraus.
- (2) Supervision ist förderungsfähig. Näheres regelt die Supervisionsordnung.

**§ 2
Haushaltsmittel für Fortbildungsveranstaltungen
(Ausführungsbestimmung zu § 7)**

Der Umfang der landeskirchlichen Angebote im Fort- und Weiterbildungsprogramm erfolgt in Abstimmung mit den zu erwartenden anteiligen Haushaltsmitteln der Landeskirche. Dabei ist die Planung mit einer maximalen Teilnehmerzahl für die jeweiligen Veranstaltungen so zu kalkulieren, dass auch Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche übernommen werden können. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Fortbildungsangebote außerhalb der Landeskirche erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

**§ 3
Aufgaben der Dienstaufsicht im Hinblick auf Fortbildung
(Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 1)**

Sind Dienst- und Fachaufsicht getrennt, obliegt den Dienstaufsichtsführenden diese Verpflichtung.

**§ 4
Maßstab der Verpflichtung
(Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 2)**

- (1) Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht für alle Mitarbeiter bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern sie nicht geringfügig beschäftigt oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Der Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht unabhängig vom Dienstumfang.
- (3) Mitarbeiter, die Aufgaben in Verbindung mit einer Dienst- und Fachaufsicht übernehmen, erhalten die Möglichkeit, im Zusammenhang mit dem Dienstbeginn unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 2 Fort- und Weiterbildungsgesetz an den für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Fort- oder Weiterbildungen teilzunehmen.

**§ 5
Verfahrensfragen bei Fortbildung
(Ausführungsbestimmung zu § 9)**

- (1) Anträge auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Landeskirche sind auf dem Dienstweg an die im Fort- und Weiterbildungsprogramm angegebene Adresse zu richten.

(2) Anträge auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche sind auf dem Dienstweg rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor der Maßnahme) auf dem Dienstweg an den Fort- und Weiterbildungsbeirat zu richten. Dieser entscheidet über die Anerkennung gemäß § 10 Abs. 2 Fort- und Weiterbildungsgesetz.

§ 6

Finanzierung der Fortbildung (Ausführungsbestimmung zu § 10 Abs. 1)

(1) Die Kirchenkreise richten zur Finanzierung des auf sie entfallenden Drittels der Kosten nach § 12 Fort- und Weiterbildungsgesetz einen Fonds ein, in den die Kirchgemeinden jährlich den vom Oberkirchenrat festzusetzenden Beitrag einzahlen. Dieser Betrag bemisst sich für jeden Mitarbeiter im Verkündigungsdienst nach dem Prozentsatz der Anstellung (gemessen an VbE) bzw. nach dem Dienstumfang des Mitarbeiters.

(2) Für Mitarbeiter auf Kirchenkreisebene wird der gesamte Erstattungsanteil aus landeskirchlichen Mitteln finanziert, soweit die jeweilige Einrichtung nicht über eigene Einnahmen zur Übernahme eines Drittels der Kosten der in Anspruch genommenen Fortbildungsveranstaltungen verfügt.

(3) Für Mitarbeiter auf landeskirchlicher Ebene wird der gesamte Erstattungsanteil aus landeskirchlichen Mitteln finanziert.

(4) Mitarbeiter im Teildienst tragen das Drittel der Teilnehmenden entsprechend ihrer prozentualen Anstellung. Die Restkosten übernehmen Landeskirche und Kirchenkreis zu gleichen Teilen.

§ 7

Verfahrensfragen bei Weiterbildung (Ausführungsbestimmung zu § 13)

(1) Dem Antrag ist eine Darstellung der Weiterbildungsmaßnahme beizufügen, aus der Ziele und Verknüpfung mit der derzeitigen oder der angestrebten zukünftigen Tätigkeit deutlich werden.

(2) Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Fachaufsicht beizufügen.

(3) Die Weiterbildung wird erst nach Vorlage der "Erklärung bei Weiterbildungsmaßnahmen", die vom OKR zugesandt wird, möglich.

(4) Nach Abschluss der Weiterbildung schreiben die Antragsteller einen Bericht, den sie auf dem Dienstweg über den Fort- und Weiterbildungsbeirat dem Oberkirchenrat vorlegen, aus dem hervorgeht, wie sich die Ziele und Verknüpfungen modifiziert haben und wie sie erreicht wurden. Dem Bericht ist die qualifizierte Teilnahmebescheinigung oder die Kopie des Zertifikates beizufügen.

§ 8

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Oktober 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (KABl S. 106) außer Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof